



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 1 / 2022

Erscheinungstag: 10. Januar 2022

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt

Amtsblatt Nr. 1 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:

1.	Haushaltssatzung der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2022	S. 1
2.	Jahresabschluss der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2020 und der Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 8. Dezember 2021	S. 6
3.	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Ziegelweiher Ost“, Erkelenz-Mitte; hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses b) Öffentliche Auslegung gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB	S. 10
4.	Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten an Wahlgräbern auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz und die damit verbundene Grababräumung	S. 13
5.	Aufforderung zur Aufnahme der Grabpflege	S. 15

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Serviceportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2022
vom 10. Januar 2022

1. Haushaltssatzung der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz mit Beschluss vom 8. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 117.751.477 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 120.251.477 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 107.066.088 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 110.018.772 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 21.873.716 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 34.038.867 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 12.820.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 12.820.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

820.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

16.331.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022, entsprechend der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Erkelenz (Hebesatzsatzung) vom 25. September 2019, wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 390 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 420 v.H. |

§ 7

-entfällt-

§ 8**Bildung von Budgets**

Gem. § 21 Abs. 1 KomHVO werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung folgende Budgets gebildet:

1. Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen
2. Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kontenarten 521-522)
3. Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke (Kontenart 524)

4.1 Alle zahlungswirksamen Aufwendungen/Erträge innerhalb der jeweiligen Produktbereiche mit Ausnahme:

- der unter Pkt. 1 - 3 aufgezählten Aufwendungen/Auszahlungen;
- der Produkte 11 01 00 und 13 05 00;
- solcher Aufwendungen, für die innerhalb der Produkte ein entsprechender Verstärkungsvermerk angebracht worden ist, soweit von diesem Gebrauch gemacht wird;
- durch Zuwendungen zweckgebundene Anteile von Aufwendungen.

Zu den einzelnen Produktbereichen zählen ausdrücklich alle dem jeweiligen Produktbereich zugeordneten Produktgruppen bzw. Produkte. Soweit erforderlich kann die Budgetierung auf einzelne Produktgruppen bzw. Produkte innerhalb des Produktbereiches heruntergebrochen werden.

4.2 Alle Aufwendungen/Erträge des Produktes 11 01 00.

4.3 Alle Aufwendungen/Erträge des Produktes 13 05 00.

5. Alle nicht zahlungswirksamen Aufwendungen/Erträge, aber ohne interne Leistungsbeziehungen und mit Ausnahme der Konten bei den kostenrechnenden Einrichtungen.

6. Alle internen Leistungsbeziehungen.

7. Alle investiven Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen unterhalb der Wertgrenze von 10.000 €. Entsprechende Mittelübertragungen bedürfen der Zustimmung des Stadtkämmerers.

8. Alle investiven Auszahlungen innerhalb der Produktbereiche mit Ausnahme der unter Punkt 7 aufgeführten Auszahlungen sowie solcher Auszahlungen für die innerhalb der Produkte ein entsprechender Verstärkungsvermerk angebracht worden ist, soweit von diesem Gebrauch gemacht wird. Die nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckten Auszahlungen dürfen zur Verstärkung des Budgets herangezogen werden. Entsprechende Mittelübertragungen bedürfen der Zustimmung des Stadtkämmerers.

§ 9

Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen

Die bei den einzelnen Investitionen angegebenen Verpflichtungsermächtigungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Es werden die Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Investitionen für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

Maßnahme	Bezeichnung
G01130001	Erwerb und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden
B01180074	LKW Kipper offener Kasten ü. 3,5 t (Ersatz für ERK-A 1115)
B01180084	LKW Sprinter offener Kasten b. 3,5 t (Ersatz ERK-A 1117)
B01180099	LKW bis 3,5 t (Ersatz für ERK-A 1123)
B01180102	LKW Kipper offener Kasten ü. 3,5 t (Ersatz für ERK-A 1133)
B01180103	LKW Kipper offener Kasten ü. 3,5 t (Ersatz für ERK-A 1134)
B01180117	Zugmaschine / Geräteträger (Ersatz für ERK-A 1138)
B01180125	LKW über 3,5 t Kranaufbau (Ersatz für ERK-A 1137)
B01180127	Salzstreuer (Ersatzsalzstreuer für LKW ERK-A 1134)
B02157036	Quaestor (Prüfgerät Atemschutzgeräte)

Maßnahme	Bezeichnung
B02157037	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)
B02157040	Löschgruppenfahrzeug LF 10
B02157042	Löschgruppenfahrzeug LF 10
H02150022	Erweiterung FWGH Granterath
S02150001	Digitales Sirenensystem Stadtgebiet Erkelenz
H03010020	Energetische Sanierung Peter Härtling Schule Gerderath
H03010022	Erweiterung Grundschule Kückhoven
H03010023	Energetische Sanierung Grundschule Kückhoven
S03010007	Neugestaltung Schulhof Nysterbachschule Lövenich
H03040008	Neubau Turn-/Gymnastikhalle Cusanus-Gymnasium
S04010007	Barrierefreie Erschließung der Burg (InHK)
H06020202	Erweiterungsbau Kindergarten Granterath
S06020801	WLAN-Einrichtung KG Buscherhof
S06020902	WLAN-Einrichtung KG Lövenich
S06021001	WLAN-Einrichtung KG Bauxhof
S06021102	WLAN-Einrichtung KG Venrath
H06021201	Neubau Kindergarten Kückhoven
S06021201	WLAN-Einrichtung KG Kückhoven
S06021302	WLAN-Einrichtung KG Oerather Mühlenfeld
H06021401	Neubau Kindergarten Oerather Mühlenfeld II
S06021601	WLAN-Einrichtung Kombinierte Tageseinrichtungen
E12010035	Straßenerneuerung Flandernstr. (nördlicher Teil)
E12015008	Lövenich, Bruchstraße - Straßenbau (In Lövenich bis Ende)
E12015016	Lövenich, Dingbuchenweg - Straßenbau
S12010101	Umgestaltung/Aufwertung Franziskanerplatz (InHK)
S12010102	Umgestaltung/Aufwertung Aachener Str./Kirchstr. (InHK)
S12010109	Umgestaltung/Aufwertung Markt (InHK)
T12010026	Tenholter. Str., Straßenbau (zw. Wirtschaftsweg Bellinghoven und Kreisverkehr Tenholt)
T12010028	Radwegbau Mennekrather Kirchweg (zw. Düsseldorfer Str. u. Mennekrath)
T12019004	Bauliche Maßnahmen aus Radvorrangrouten-Konzept
H12010201	Neubau eines Parkhauses „Ostpromenade“
H12010202	Bau einer Mobilitätsstation „Ostpromenade“ (InHK)
S13050015	Bau von Urnengrabkammern Friedhof Hetzerath

Maßnahme	Bezeichnung
H15020209	Neubau MZH Keyenberg (neu)
H15020210	Quartierszentrum Oerather Mühlenfeld
H15020211	Neubau MZH Kückhoven
H15020212	Umbau Dorfzentrum „Alte Schule“ Holzweiler
H15020216	Sanierung Nebenräume MZH Lövenich
S15020203	Außenanlagen MZH Keyenberg (neu)
S15020204	Herstellung Außengelände „Alte Schule“ Holzweiler

2. **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Schreiben vom 09. Dezember 2021 angezeigt worden. Die Anzeigefrist nach § 80 Abs. 5 Satz 3 GO NRW wurde durch den Landrat mit Verfügung vom 05. Januar 2022 verkürzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird nach § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Erkelenz, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, verfügbar gehalten. Sie ist ebenso im Internet unter der Adresse www.erkelenz.de abrufbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, 10. Januar 2022


Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2020 und der Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 8. Dezember 2021

1. Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, werden nachstehende Beschlüsse des Rates vom 8. Dezember 2021 öffentlich bekannt gemacht.

1.1 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW

Die erforderliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gegenüber dem Rat der Stadt Erkelenz vom 24.11.2021 inkl. des Berichts der Örtlichen Rechnungsprüfung vom 12.11.2021 über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichts liegt vor.

Gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW stellt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages (§ 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2020 weist einen Jahresüberschuss von 5.967.530,81 € auf. Dieser soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Der Bestand der Ausgleichsrücklage beträgt nach der Zuführung 31.349.020,35 €.

Beschluss: „Der Jahresabschluss 2020 wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW festgestellt. Der Jahresüberschuss von 5.967.530,81 € wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.“

1.2 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW

Beschluss: „Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW für den festgestellten Jahresabschluss 2020 die Entlastung erteilt.“

2. Diesen Beschlüssen liegen die Bilanz zum 31.12.2020 sowie die Ergebnisrechnung vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und die Finanzrechnung vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 zugrunde.

2.1 Bilanz zum 31.12.2020

Aktivseite		Passivseite	
0. Bilanzierungshilfe	2.945.134,55 €	1. Eigenkapital	222.264.891,70 €
1. Anlagevermögen	394.125.547,41 €	2. Sonderposten	130.787.580,29 €
2. Umlaufvermögen	40.803.337,93 €	3. Rückstellungen	62.155.743,01 €
3. Aktive RAP	4.670.154,75 €	4. Verbindlichkeiten	17.574.491,91 €
		5. Passive RAP	9.761.467,73 €
Bilanzsumme	442.544.174,64 €	Bilanzsumme	442.544.174,64 €

2.2 Ergebnisrechnung vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2020
+ Steuern und ähnliche Abgaben	54.343.227,67 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	28.823.903,31 €
+ Sonstige Transfererträge	900.413,47 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.892.052,02 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	384.864,24 €
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.829.261,38 €
+ Sonstige ordentliche Erträge	3.983.907,86 €
+ Aktivierte Eigenleistungen	672.133,84 €
= Ordentliche Erträge	105.829.763,79 €
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	32.481.553,09 €
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.988.983,45 €
- Bilanzielle Abschreibungen	9.027.679,39 €
- Transferaufwendungen	40.701.531,43 €
- sonstige ordentliche Aufwendungen	6.575.500,41 €
= Ordentliche Aufwendungen	108.775.247,77 €
= Ordentliches Ergebnis	-2.945.483,98 €
+ Finanzerträge	6.227.655,14 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	259.774,90 €
= Finanzergebnis	5.967.880,24 €
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	3.022.396,26 €
+ Außerordentliche Erträge	2.945.134,55 €
+ Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
= Außerordentliches Ergebnis	2.945.134,55 €
= Jahresergebnis	5.967.530,81 €
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage	
Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	169.280,74 €
Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00 €
Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-126.730,23 €
Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00 €
Verrechnungssaldo	42.550,51 €

2.3 Finanzrechnung vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020

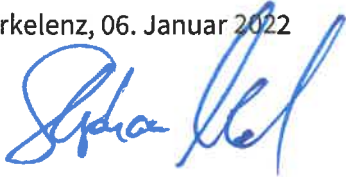
Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2020
+ Steuern und ähnliche Abgaben	56.017.483,51 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	25.017.148,90 €
+ Sonstige Transfereinzahlungen	927.235,60 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.299.054,26 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	390.726,22 €
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.601.111,84 €
+ Sonstige Einzahlungen	3.859.313,91 €
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	6.232.256,76 €
= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	107.344.331,00 €
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	28.478.557,86 €
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	19.647.923,98 €
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	252.954,07 €
- Transferauszahlungen	40.440.053,84 €
- sonstige Auszahlungen	5.896.932,19 €
= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	94.716.421,94 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.627.909,06 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.914.818,39 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.554.252,22 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-9.639.433,83 €
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	810.646,00 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.092.192,66 €
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-281.546,66 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (kumulierte Salden)	2.706.928,57 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	22.227.334,12 €
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	1.861.033,37 €
= Liquide Mittel	26.795.296,06 €

3. Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2020 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters werden gem. den Ratsbeschlüssen vom 8. Dezember 2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Erkelenz wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften - Sachgebiet Geschäftsbuchhaltung - in 41812 Erkelenz, während der Dienststunden verfügbar gehalten. Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss 2020 auch außerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Im gleichen Zeitraum steht er im Internet unter www.erkelenz.de zum Download bereit.

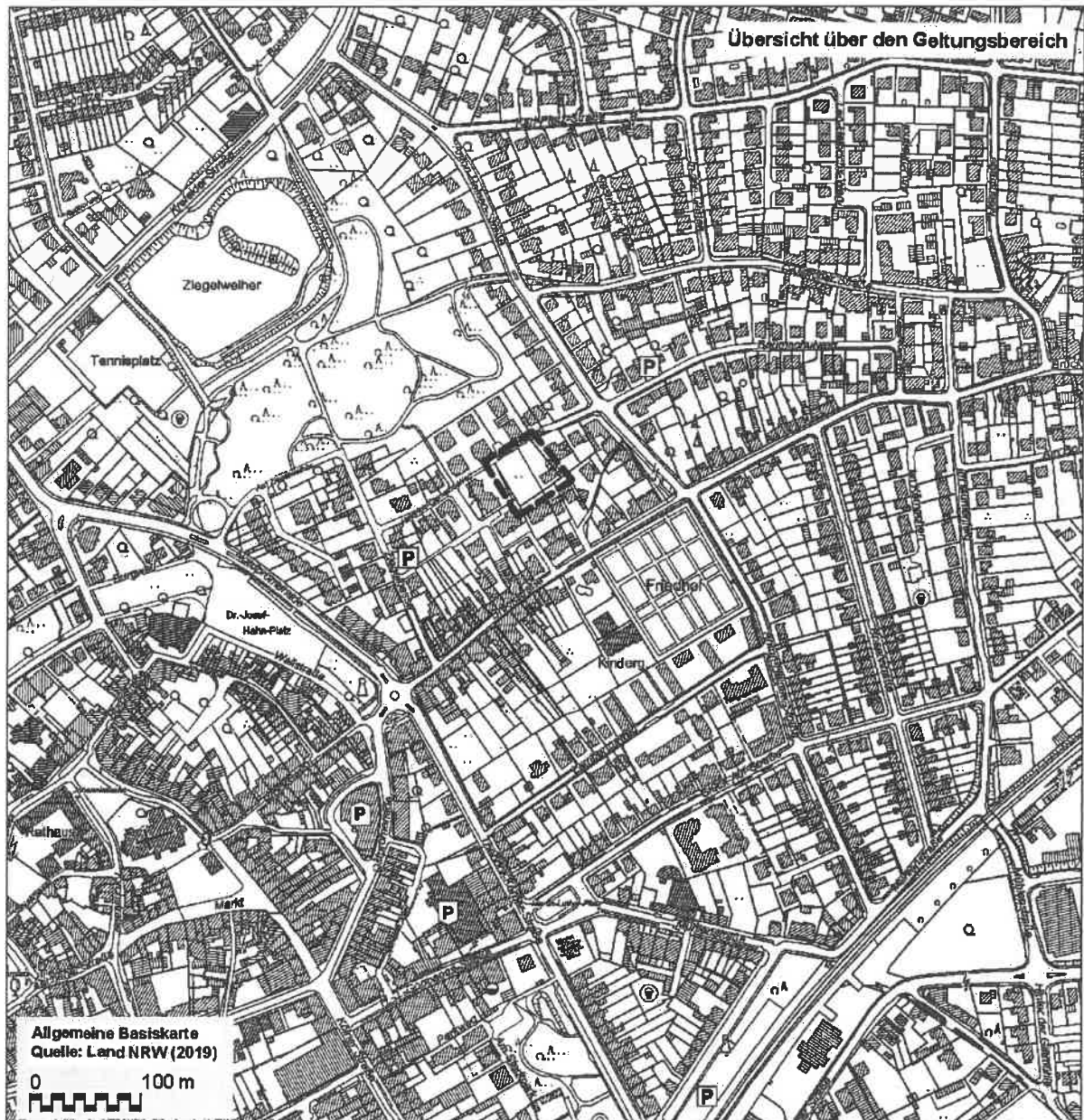
Erkelenz, 06. Januar 2022



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Ziegelweiher Ost“
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Öffentliche Auslegung gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB



- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Ziegelweiher Ost“, Erkelenz-Mitte, aufzustellen.
- b) Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Ziegelweiher Ost“, Erkelenz-Mitte, gem. § 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren) i.V.m. § 13 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1000m² und befindet sich südlich des Baumschulwegs.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine wohnbauliche Nutzung auf dem Flurstück 263, Flur 48, Gemarkung Erkelenz, ermöglicht werden.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Ziel und Zweck der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III-2 „Ziegelweiher Ost“, Erkelenz-Mitte, ist die Wiederherstellung von Baurechten südlich des Baumschulwegs.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB, abgesehen wird. Ein Monitoring nach § 4c BauGB wird nicht durchgeführt.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Ziegelweiher Ost“, Erkelenz-Mitte,

mit Begründung und Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe I

vom 18.01.2022 bis einschließlich 18.02.2022

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung

Montag, Mittwoch, Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr

Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend dazu können alle Informationen gem. § 4a Abs. 4 BauGB zum o.a. Bauleitplanverfahren während der Auslegungsfrist über das Internet unter

<https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung> abgerufen und Stellungnahmen abgegeben werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB zudem insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 10.01.2022



Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten an Wahlgräbern auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz und die damit verbundene Grababräumung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nutzungsrecht/Ruhefrist nach § 15 der derzeit geltenden Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz an folgenden Gräbern abgelaufen ist:

Lövenich, alter Teil

Doppelgrab	229+230	Verst. Johann und Magdalene Delvoigt
------------	---------	--------------------------------------

Zentralfriedhof Erkelenz, alter Teil

Einzelgrab	628	Verst. Johanna und Alfred Weber
Doppelgrab	126+127	Verst. Hildegard und Joseph Kohlen sowie Josef Esser

Schwanenberg, alter Teil

Doppelgrab	557+558	Verst. Johanna und Wilhelm Freund
Einzelgrab	642	Verst. Anna Maria Landmesser

Waldfriedhof, alter Teil

Einzelgrab	197	Verst. Elsa Hermanns
------------	-----	----------------------

Katzem

Doppelgrab	240+241 26+26a	Verst. Gertrud und Hubert Weckauf Verst. Maria und Winand Vieten
------------	-------------------	---

Kückhoven, alter Teil

Doppelgrab	461+462	Verst. Hubertina und Wilhelm Bartels
------------	---------	--------------------------------------

Holzweiler, neuer Teil

Doppelgrab	125+126	Verst. Gertrud und Lorenz Schmitz sowie Alice Falkenberg
------------	---------	---

Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten konnten nicht ermittelt werden.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, unverzüglich die Verlängerung des Nutzungsrechtes beim Baubetriebs- und Grünflächenamt der Stadt Erkelenz, Zimmer 335, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz zu beantragen. Falls eine Verlängerung nicht gewünscht wird, sind Grabmale, Grabeinfassungen, Aufwuchs und sonstige Ausstattungsgegenstände bis zum 10.04.2022 von den Grabstätten zu entfernen.

Nach Ablauf der Frist wird die Stadt Erkelenz gemäß § 25 Abs. 2 der Friedhofssatzung die betreffenden Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen. Nicht entfer-

tes Grabzubehör geht nach Ablauf dieser Frist in die Verfügungsgewalt der Stadt Erkelenz über. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

Erkelenz, den 10.01.2022

Der Bürgermeister

In Vertretung:



Ansgar Lurweg

Technischer Beigeordneter

